

# Finanzgericht Hamburg

## Newsletter 1/2021



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Start in das neue Jahr war weiterhin von der aktuellen Pandemielage überschattet, hat aber letztlich nicht zu weiteren Beschränkungen des Geschäftsbetriebes geführt. Mündliche Verhandlungen und Erörterungstermine konnten weiterhin stattfinden, zum Teil auch in virtueller Form. Seit kurzem kann auch wieder **Akteneinsicht** auf der Geschäftsstelle des Gerichts genommen werden. In diesem Zusammenhang ist auf eine Entscheidung des 4. Senats hinzuweisen, wonach in Einzelfällen die Akten auch in die Kanzleiräume des Prozessbevollmächtigten verschickt werden können.

Anfang des Jahres hat das Gericht wieder seinen **Geschäftsbericht für 2020** vorgestellt, der jetzt in elektronischer Form abrufbar ist.

Im aktuellen Newsletter für das **I. Quartal 2021** wird zunächst eine Entscheidung zur Tonnagebesteuerung vorgestellt. Neben zwei weiteren Fällen des Gerichts zu dieser Materie hatte der 6. Senat darüber zu befinden, ob die **Neufassung des § 7 Abs. 3 GewStG** durch das Jahressteuergesetz 2019, mit der eine Rechtsprechungsänderung zur Kürzung des Gewinns aus der Hinzurechnung des Unterschiedsbetrages rückwirkend korrigiert wurde, angewendet werden darf. Der 5. Senat hat darüber entschieden, unter welchen Voraussetzungen die gegen einen Dienstleister festgesetzte **Einfuhrumsatzsteuer zum Vorsteuerabzug** berechtigt; die Revision wurde zugelassen.

Es folgen sodann weitere leitsatzartig vorgestellte Entscheidungen des Finanzgerichts.

**„Drei Fragen an ...“**

am Ende des Newsletters beantwortet in dieser Ausgabe **Dr. Monika Wünnemann**, Abteilungsleiterin Steuern und Finanzpolitik beim BDI.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint **zum 30. Juni 2021**.

Alle im Newsletter erwähnten [Entscheidungen](#) des Finanzgerichts Hamburg sind auch über die Homepage des Gerichts im Volltext abrufbar.

Der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter [Newsletter-Abo](#).

Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.

## Jahresbericht 2020

Das Geschäftsjahr 2020 war seit dem Frühjahr zunehmend von pandemiebedingten Einschränkungen beeinflusst, der Lockdown ab März und erneut ab November führte zu Einschränkungen im Sitzungsbetrieb und der allgemeinen Kommunikation der Beteiligten. Gleichwohl ist es gelungen, die Verfahrenszeiten auch in diesem schwierigen Jahr mit durchschnittlich 12 Monaten bei den Klagen und 3,3 Monaten bei den Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erfreulich kurz zu halten und damit im Bundesdurchschnitt weiterhin im Spitzenfeld zu liegen. Gefördert wurde dieses positive Ergebnis auch durch die weit vorangeschrittene elektronische Aktenbearbeitung und die zunehmende Nutzung von digitaler Sitzungstechnik.

Die Eingangszahlen waren mit 1.323 Verfahren gegenüber dem Vorjahr (1.403 Verfahren) erneut rückläufig. Besonders deutlich war der Rückgang in Kindergeldverfahren mit 9,13 % (Vorjahr 18,73%). Von den sechs Senaten des Gerichts wurden insgesamt 1.168 Klageverfahren und Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erledigt. „Stiefkind“ der Konfliktbeilegung bleiben weiterhin die Verfahren vor dem Güterichter, hier wurden lediglich zwei Verfahren neu erfasst.

Bei den streitig entschiedenen Verfahren waren knapp 20 % (Vorjahr rund 23 %) der Klagen ganz oder teilweise erfolgreich. Eine einvernehmliche Beilegung des Rechtsstreits (Änderung/Teiländerung der angegriffenen Bescheide) erfolgte in rund 40 % der Fälle, wie im Vorjahr wurde rund ein Drittel der Klagen zurückgenommen, dies zum Teil nach rechtlicher Erörterung. In der überwiegenden Anzahl der Fälle konnte der Rechtsstreit vor dem Finanzgericht endgültig abgeschlossen werden. Die Rechtsmittelquote in den durch das Gericht streitig entschiedenen Verfahren stieg wieder leicht über die 30-Prozentmarke auf 30,4 %, setzt aber den Trend rückläufiger Rechtsmittel der vergangenen Jahre auch in 2020 fort.

Das Geschäftsjahr 2021 wird voraussichtlich noch von den Auswirkungen der Pandemie beeinflusst sein. Durch den zügigen Ausbau der IT-Technik dürfte es aber immer weniger zu Ausfällen im Sitzungsbetrieb kommen.

Die Jahresbilanz 2020 des Finanzgerichts Hamburg ist [hier](#) abrufbar.

## **Tonnagebesteuerung: Verfassungsmäßigkeit der rückwirkenden Änderung des § 7 Satz 3 GewStG**

- 1. Im Fall des Übergangs von der pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG zur Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich ergibt sich die AfA-Bemessungsgrundlage für das Handelsschiff für Wirtschaftsjahre, die bis zum 31. Dezember 2018 beginnen, aus dem gemäß § 5a Abs. 6 EStG anzusetzenden Teilwert abzüglich des Schrottwertes.**
- 2. Der Begriff des Ausscheidens in § 5a Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 EStG umfasst jeden Verlust der Mitunternehmerstellung unabhängig davon, ob der Gesellschafter unentgeltlich oder entgeltlich, im Wege der Einzel- oder der Gesamtrechtsnachfolge ausscheidet.**
- 3. § 7 Abs. 3 GewStG i.d.F. des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl I 2019, 2451) steht der Kürzung des Gewinns aus der Hinzurechnung des Unterschiedsbetrags nach § 9 Nr. 3 GewStG entgegen.**
- 4. Die in § 36 Abs. 3 Satz 1 GewStG angeordnete rückwirkende Geltung dieser Gesetzesänderung ist verfassungsgemäß. Ein schutzwürdiges Vertrauen der Klägerin darauf, dass hinzugerechnete Unterschiedsbeträge nach § 9 Nr. 3 GewStG zu kürzen wären, konnte sich im Streitjahr 2013 nicht entwickeln.**

In dem Klageverfahren einer Einschiffsgesellschaft ging es gleich um ein Bündel von Streitfragen, und zwar darum, ob nach dem Rückwechsel von der Tonnagebesteuerung zur Besteuerung durch Vermögensvergleich AfA auf den Teilwert des Schiffes zu berücksichtigen ist, ob Unterschiedsbeträge hinzuzurechnen sind, die auf ausgeschiedene Gesellschafter (Tod oder Schenkung) entfallen und schließlich ob der Gewerbeertrag nach § 9 Nr. 3 Satz 2 GewStG zu kürzen ist, soweit er auf der Hinzurechnung von Unterschiedsbeträgen beruht.

In formeller Hinsicht war überdies streitig, ob das als Untätigkeitsklage erhobene Begehren zulässig war; insoweit hatte das Finanzamt keine Einspruchsentscheidung erlassen, weil es auf einen Nichtanwendungserlass für das BFH-Urteil IV R 35/16 warten wollte. Dies hat das Gericht nicht akzeptiert und die Untätigkeitsklage als zulässig angesehen. Die Klägerin hatte der Anordnung der Verfahrensruhe widersprochen und die Fortsetzung des Verfahrens beantragt. Seither waren bis zur mündlichen Verhandlung 13 Monate verstrichen.

In der Sache hat der Senat die AfA nach Maßgabe des BFH-Urteils vom 25. Oktober 2018, IV R 35/16, nach § 5a Abs. 6 EStG abzüglich des Schrottwertes angesetzt. Die mit JStG 2019 eingeführte Änderung war für das Streitjahr 2013 noch nicht anwendbar (§ 52 Abs. 10 Satz 5 EStG). Für die Hinzurechnung der Unterschiedsbeträge für ausgeschiedene Gesellschafter hat das Gericht ebenfalls nach Maßgabe der Rechtsprechung des FG Hamburg (2 K 277/16; 2 K 247/16) und des BFH (IV R 28/19; IV R 17/19) entschieden, dass Ausscheiden i.S. von § 5a Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 EStG jedwedes Ausscheiden bedeutet, unabhängig davon, ob es entgeltlich oder unentgeltlich, im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge erfolgt. Auch im letzten Streitpunkt ging es um ein Eingreifen des Gesetzgebers zur Korrektur unerwünschter Rechtsprechung. Der BFH hatte mit Urteilen vom 25. Oktober 2018 (IV R 35/16 und IV R 40/16) judiziert, dass der Gewinn aus der Hinzurechnung des Unterschiedsbetrages nach § 5a Abs. 4 Satz 3 Nrn. 1 bis 3 EStG nicht der Fiktion des Gewerbeertrages gem. § 7 Satz 3 GewStG unterfalle und daher grundsätzlich um 80 % (§ 9 Nr. 3 Satz 2 GewStG) gekürzt werden könne. Dies ist nunmehr durch die Neufassung von § 7 Satz 3 GewStG mit der

ausdrücklichen Nennung von § 5a Abs. 3 EStG nicht mehr möglich. Der Gesetzgeber hat hier die rückwirkende Anwendung auf Erhebungsräume vor 2019 angeordnet (§ 36 Abs. 3 Satz 1 GewStG). Dies begegnet aus Sicht des 6. Senats keinen verfassungsrechtlichen Zweifeln. Zwar handele es sich um einen Fall der sog. echten Rückwirkung; dies sei aber ausnahmsweise zulässig, weil sich kein schutzwürdiges Vertrauen auf die mit den Urteilen vom 25. Oktober 2018 geänderte rechtliche Beurteilung habe bilden können. Wegen dieser verfassungsrechtlichen Frage ist die Revision zugelassen worden.

Urteil vom 10.12.2020 ([6 K 306/19](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH IV R 1/21.

## Abzug von Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer

**Ein Steuerpflichtiger, der als indirekter Vertreter eine Zollanmeldung abgibt und dessen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Einfuhr der Waren sich auf die Übernahme der Zollformalitäten beschränkt, kann die von ihm gezahlte Einfuhrumsatzsteuer allenfalls dann als Vorsteuer abziehen, wenn ein unmittelbarer und direkter Zusammenhang mit bestimmten Ausgangsumsätzen bzw. mit der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit des Steuerpflichtigen nachgewiesen wird. Ein etwaiger Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit wird jedenfalls durch den Zusammenhang der Einfuhrumsatzsteuer mit dem bestimmten Ausgangsumsatz des ausländischen Lieferers verdrängt.**

Die Klägerin hatte als Dienstleisterin eine Zollanmeldung in eigenem Namen für A (Türkei) abgegeben, basierend auf einer Handelsrechnung von A an die in Deutschland ansässige E GmbH. Hierfür sollte die Klägerin 35 € sowie die Erstattung der verauslagten Einfuhrumsatzsteuer erhalten. Das Hauptzollamt setzte daraufhin Einfuhrumsatzsteuer gegenüber der Klägerin fest, die sie im Rahmen ihrer Umsatzsteuervoranmeldung als Vorsteuer geltend machte, nachdem sie von A keine Zahlung erhalten hatte. Der Beklagte ließ den Vorsteuerabzug nicht zu. Im Klageverfahren berief sich die Klägerin darauf, dass die Ware zwar in Österreich entladen worden sei, aber nie bei der E GmbH angekommen sei. Sie sei zum Vorsteuerabzug berechtigt, auch wenn sie keine Verfügungsmacht über die eingeführten Gegenstände gehabt habe, weil die Einfuhrumsatzsteuer im Rahmen ihrer Tätigkeit als Dienstleister entstanden und in ihre Kosten eingeflossen sei.

Der 5. Senat hat die Klage abgewiesen. Unter Hinweis auf die jüngste Rechtsprechung des EuGH in der Sache *Weindel* (C-621/19) bestehe ein Vorsteuerabzugsrecht zwar auch für diejenigen, die keine Verfügungsmacht gehabt habe, wenn die Kosten der Einfuhr in den Preis der einzelnen bestimmten Ausgangsumsätze oder als allgemeine Kosten in den Preis der Gegenstände oder Dienstleistung eingeflossen sei. Dies sei im Streitfall jedoch zu verneinen. Weder die Systematik der Umsatzsteuer noch unionsrechtliche Gründe rechtfertigten eine andere Betrachtung, insbesondere bedürfe es nicht eines Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH. Gleichwohl hat der Senat die Revision zugelassen. Der BFH habe zwar bereits mit Urteil vom 11. November 2015 (V R 68/14) entschieden, unter welchen Voraussetzungen die Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen werden könne, mit Blick auf die jüngste EuGH-Rechtsprechung (*Weindel*, C-621/19 und *Vos Aannemingen*, C-405/19) bedürfe es jedoch einer erneuten höchstrichterlichen Entscheidung.

Urteil vom 18.12.2020 ([5 K 175/18](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH VII R 9/21.

## Akteneinsicht in Kanzleiräumen während der Pandemie

1. Auch nach der Neufassung des § 78 Abs. 3 Satz 1 FGO ist im Einzelfall eine Übersendung der Akten in die Kanzleiräume eines Prozessbevollmächtigten nicht ausgeschlossen.
2. Die Möglichkeit der Akteneinsicht auch zu Pandemiezeiten ist durch Übersendung der Akten in die Kanzleiräume zu realisieren.

Nach § 78 Abs. 1 Satz 1 FGO können die Beteiligten die Gerichtsakte und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen. Nach Absatz 3 der Vorschrift wird Akteneinsicht in die in Papierform geführten Akten grundsätzlich durch Einsichtnahme in die Akten in den Diensträumen des Gerichts, anderer Gerichte oder Behörden gewährt. Allerdings kann in Ausnahmefällen der Anspruch auf rechtliches Gehör und Waffengleichheit auch einen Anspruch auf Akteneinsicht in den Kanzleiräumen des Prozessbevollmächtigten begründen, über den im Rahmen einer Ermessensentscheidung zu befinden ist (BFH-Beschluss vom 13. Juni 2020, VIII B 149/19). Das FG Hamburg an nun einen derartigen Ausnahmefall vor dem Hintergrund des Infektionsgeschehens im Zusammenhang mit der Pandemie anerkannt. Der Prozessbevollmächtigte könne auch nicht auf mit dem Hinweis auf das Ende der Pandemie „vertröstet“ werden, weil dieser Zeitpunkt ungewiss sei. Da auch in Zeiten der Pandemie die Gerichte ihrer verfassungsrechtlichen Aufgabe der effektiven Rechtsschutzgewährleistung gerecht werden müssten, sei die Akteneinsicht durch Übersendung der Akten in die Kanzleiräume zu gewähren.

*Beschluss vom 1.2.2021 ([4 K 136/20](#)), rechtskräftig.*

### Weitere Entscheidungen in Kurzform

#### Abgabenordnung

1. Kann einem Abgabenbescheid nicht entnommen werden, **auf welche konkreten Ermittlungsergebnisse** des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) sich der Antragsgegner insoweit stützt, ist der Bescheid **formell rechtswidrig**.
2. Ist der Antragsgegner seiner Pflicht aus § 364 AO zur Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen nicht nachgekommen, ist bereits aus diesem Grunde Aussetzung der Vollziehung zu gewähren.
3. Die Vorschrift des § 364 AO findet auch auf Einspruchsverfahren in Bezug auf Abgabenbescheide Anwendung, die ihre Rechtsgrundlage im Unionszollkodex haben.
4. Weder Art. 12 UZK noch Art. 45 VO Nr. 515/97 rechtfertigt die Versagung der Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen. **Mitteilungspflichtige Besteuerungsgrundlagen** sind auch Berichte des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF).

*Beschluss vom 8.10.2020 ([4 V 101/20](#)), rechtskräftig.*

Legt das Finanzamt im Wege der "**rechtsschutzgewährenden Auslegung**" die Rücknahme eines Einspruchs gegen einen Verlustfeststellungsbescheid in eine Rücknahme des Einspruchs gegen den Einkommensteuerbescheid aus, **bindet dies das Gericht nicht**. Es hat vielmehr jederzeit die Sachurteilsvoraussetzungen von Amts wegen zu prüfen.

*Urteil vom 13.11.2020 ([2 K 172/11](#)), rechtskräftig.*

1. **Haftungsschuldner** nach § 71 AO kann **nicht der Steuerschuldner** sein (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung unter Anschluss an BFH, Urteil vom 23.06.2020, VII R 56/18).

2. Es ist rechtlich zweifelhaft, ob einer Inanspruchnahme als Haftungsschuldner nach § 71 AO entgegensteht, dass nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass der Haftungsschuldner selbst Steuerschuldner ist.

*Beschluss vom 15.12.2020 ([4 V 118/20](#)), Beschwerde eingelegt, Az. des BFH VII B 3/21 (AdV).*

## Einfuhrumsatzsteuer

1. Stellt sich nach Überlassung von Waren heraus, dass die Voraussetzungen von § 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG nicht erfüllt sind, ist die Ermächtigungsgrundlage für die **Nacherhebung der Einfuhrumsatzsteuer** Art. 101 Abs. 1, Art. 105 Abs. 4 und Abs. 3 UZK in ihren gemäß § 21 Abs.2 Halbs. 1 UStG entsprechend anwendbaren Fassungen.

2. Die zollrechtlichen Vorschriften dürfen auf die Einfuhrumsatzsteuer nur insoweit entsprechend angewendet werden, wie dies nicht gegen die MwStSystRL oder anderes Unionsrecht verstößt.

3. Kommen mehrere zollrechtliche Vorschriften in Betracht, die entsprechend auf die Einfuhrumsatzsteuer angewendet werden könnten, ist im Wege der richtlinienkonformen Auslegung diejenige auszuwählen, die der Systematik des Mehrwertsteuerrechts am besten entspricht.

4. Soweit das Unionsrecht für eine **richtlinienkonforme Auslegung** keine Anhaltspunkte liefert, muss diejenige Zollvorschrift entsprechend angewendet werden, die zur „gleiche[n] technische[n] Erledigung“ der Einfuhrumsatzsteuer führt wie der Zoll.

5. Die MwStSystRL steht der Nacherhebung der Einfuhrumsatzsteuer nicht entgegen.

6. Die Nacherhebung der Einfuhrumsatzsteuer folgt denselben Regeln wie die Nacherhebung von Zöllen, weil sich die Geltendmachung und Einräumung der Steuerbefreiung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG durch entsprechend anwendbare Vorschriften des UZK abbilden lässt.

7. Der Verfahrenscode 42 hat einen umsatzsteuerrechtlichen Erklärungsgehalt.

8. Die Verwendung des Verfahrenscode 42 ist ein Antrag i.S.v. Art. 22 UZK analog auf Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG.

9. Der Antrag auf Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer wird durch eine einfuhrumsatzsteuerrechtliche Entscheidung gemäß Art. 22 und Art. 5 Nr. 39 UZK analog beschieden.

10. Die Zollbehörden sind für die Nacherhebung der Einfuhrumsatzsteuer auch dann zuständig, wenn die Nacherhebung darauf gestützt wird, dass die Voraussetzungen der innergemeinschaftlichen Lieferung gemäß §§ 6a, 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG nicht erfüllt sind.

11. Eine Einfuhr i.S.v. Art. 30 Abs. 1 MwStSystRL und Art. 29 AEUV liegt jedenfalls dann vor, wenn eine Ware zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden ist und die Einfuhrabgaben gezahlt worden sind.

12. Die Befreiung von der Einfuhrmehrwertsteuer gemäß Art. 143 Abs. 1 Buchst. d MwStSystRL bzw. § 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG ist davon abhängig, dass nach der Einfuhr tatsächlich eine innergemeinschaftliche Lieferung gemäß Art. 138 Abs. 1 MwStSystRL bzw. § 4 Nr. 1 Buchst. b, § 6a UStG durchgeführt wird.

13. Zu den Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung gemäß § 6a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UStG gehört es, dass die Identität des Abnehmers feststeht.

14. Für die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG muss die Lieferung von einem Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer bewirkt werden.

15. Es verstößt nicht gegen Unionsrecht, dass ein zollrechtlicher Vertreter ohne Vertretungsmacht gemäß §§ 13a Abs. 2, 21 Abs. 2 UStG i. V. m. Art. 77 Abs. 3 S. 1, Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 UZK analog Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer wird.

*Gerichtsbescheid vom 25.1.2021 ([4 K 47/18](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH VII R 10/21.*

## Einkommensteuer

1. Betreibt eine Mitunternehmerschaft ein Handelsschiff im internationalen Verkehr und ermittelt ihren Gewinn nach der sogenannten Tonnage (§ 5a Abs. 1 EStG), ist bei Veräußerung des Schiffes im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der **mitunternehmerbezogen festgestellte Unterschiedsbetrag** gemäß § 5a Abs. 4 S. 3 Nr. 2 EStG aufzulösen und der Auflösungsgewinn dem jeweiligen Mitunternehmer anteilig

zuzuweisen. Der Bescheid über die gesonderte und einhellige Feststellung des Unterschiedsbetrages zum Zeitpunkt des Eintritts in die Tonnagebesteuerung ist dafür Grundlagenbescheid. Nach **Eintritt in die Tonnagebesteuerung eingetretene Änderungen in der Beteiligungshöhe** des Mitunternehmers sind daher bei Bestimmung der Höhe des anteilig dem Mitunternehmer zuzuweisenden Gewinns aus der Auflösung des Unterschiedsbetrags unbeachtlich.

2. Die aus der Auflösung des Unterschiedsbetrags aufgrund Veräußerung des Schiffes resultierende Einkommensteuer des Mitunternehmers ist **keine Masseverbindlichkeit** im Rahmen der Insolvenz, auch wenn die Veräußerung des Schiffes nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch den Insolvenzverwalter erfolgt.

Urteil vom 13.10.2020 ([2 K 107/18](#)), rechtskräftig.

Der in dem Jahr des Ausscheidens des (einzigen) Seeschiffs aus dem Betriebsvermögen gemäß § 5a Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 EStG dem Gewinn hinzuzurechnende **Unterschiedsbetrag** nach § 5a Abs. 4 Satz 1 EStG führt **nicht** zu einem nach den §§ 16, 34 EStG **steuerbegünstigten Veräußerungs- oder Aufgabegewinn**.

Urteil vom 15.12.2020 ([2 K 143/18](#)), rechtskräftig.

## Kindergeld

Leidet ein volljähriges Kind unter dem **Asperger-Syndrom**, kann dies eine Behinderung sein, die erheblich mitursächlich dafür ist, dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Urteil vom 12.11.2020 ([6 K 314/19](#)), rechtskräftig.

## Kraftfahrzeugsteuer

Zum **Nachweis** der Voraussetzungen des **Befreiungstatbestandes des § 3 Nr. 13 KraftStG**, wonach für die Dauer bis zu einem Jahr von der Steuer befreit ist das Halten von ausländischen Personenkraftfahrzeugen und ihren Anhängern, die zum vorübergehenden Aufenthalt in das Inland gelangen.

Urteil vom 20.12.2016 ([4 K 71/16](#)), rechtskräftig.

1. Die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr ist eine unverzichtbare Voraussetzung für die **Qualifikation einer land- oder forstwirtschaftlichen Betätigung** als land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb (§ 3 Nr. 7 KraftStG).

2. Der Nachweis, dass das Fahrzeug, für das Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, in dem streitgegenständlichen Zeitraum ausschließlich den in § 3 Nr. 7 KraftStG genannten Zwecken gedient hat, obliegt dem Kraftfahrzeugsteuerpflichtigen.

Urteil vom 19.1.2017 ([4 K 137/16](#)), rechtskräftig.

1. Zur Abgrenzung der widerrechtlichen Benutzung eines Fahrzeugs von dem Halten eines ausländischen Fahrzeugs.

2. Zum **Umfang der Mitwirkungspflicht** nach § 90 Abs. 2 AO bei der **Nutzung eines im Ausland zugelassenen Fahrzeugs im Inland**.

3. Zum Verhältnis der Amtssprache nach § 87 AO und der Verpflichtung der Behörde zur Übersetzung einer Erklärung, die in einer fremden Sprache abgefasst ist.

4. Zum Folgenbeseitigungsanspruch nach § 100 Abs. 1 Satz 2 FGO.

5. Zur Neufestsetzung der Kraftfahrzeugsteuer nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 KraftStG.

Urteil vom 5.11.2020 ([4 K 98/20](#)), rechtskräftig.

1. Hat der Halter einen Wohnsitz in Deutschland und bezieht er mit seinem Ehepartner eine gemeinsame Wohnung, ist auch der **Standort des auf ihn zugelassenen PKW** Deutschland, selbst wenn in Polen eine Wohnung beibehalten und zeitweise auch genutzt wird.

2. Werden in der Steuererklärung Aufwendungen für Heimfahrten gelten gemacht, so folgt aus diesem Umstand nicht, dass damit nachgewiesen ist, dass sich der regelmäßige Standort des

PKW nicht im Inland befindet. Entsprechendes gilt, wenn das Finanzamt diese Aufwendungen im Rahmen der doppelten Haushaltsführung anerkennt.

Urteil vom 16.11.2020 ([4 K 56/20](#)), rechtskräftig.

## Spielvergnügungsteuer

Das **Hamburgische Spielvergnügungsteuergesetz** ist auch nach Inkrafttreten des Glückspieländerungsstaatsvertrages und des Spielhallengesetzes jedenfalls für Besteuerungszeiträume bis Januar 2014 **weder verfassungsrechtlich noch unionsrechtlich zu beanstanden**.

Urteil vom 13.10.2020 ([2 K 61/14](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VIII B 131/20.

## Steuerberatungsgesetz

1. Eine Gesellschaft, in der **nur ein Rechtsanwalt einziger Geschäftsführer** ist, erfüllt die Voraussetzungen für die Anerkennung als **Steuerberatungsgesellschaft nicht**.

2. Für die nach § 55 Abs. 2 Satz 1 StBerG zu setzende angemessene Frist kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. Dabei sind das Vertrauen des Rechtsverkehrs auf das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und das Interesse der Gesellschaft, ausreichend Zeit für die Wiederherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen zu erhalten, abzuwägen.

Urteil vom 17.12.2020 ([6 K 36/20](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 187/20.

## Umsatzsteuer

1. Umsatzsteuerbare wirtschaftliche Leistungen einer **Dachholding (Funktionsholding)** an ihre Töchter begründen grundsätzlich unabhängig von qualitativen oder quantitativen Aspekten einen vollen **Unternehmerstatus**, sofern als Gegenleistung ein Sonderentgelt vereinbart worden ist. Durch das Halten dieser Beteiligungen wird kein eigener, nichtunternehmerischer Bereich begründet.

2. Für den Unternehmerstatus im Sinne des § 2 UStG kommt es auf die Absicht der Erzielung umsatzsteuerbarer Umsätze an. Die tatsächliche Handhabung der Beteiligten in den auf das Streitjahr folgenden Jahren kann für die Prüfung der im Streitjahr bestehenden Umsatzerzielungsabsicht berücksichtigt werden.

Urteil vom 28.12.2020 ([6 K 214/18](#)), rechtskräftig.

## Zollrecht

Für die **Einordnung von Solarmodulen** als Module oder Paneele mit einer Ausgangsspannung von höchstens 50 V Gleichspannung und einer Ausgangsleistung von höchstens 50 W, die ausschließlich zur unmittelbaren Verwendung als Batterieladegeräte in Systemen mit denselben Spannungs- und Leistungsmerkmalen bestimmt sind, kommt es nicht darauf an, wie die Ware im Regelfall konkret verwendet wird, sondern darauf, ob die objektiven Warenmerkmale eine ausschließliche unmittelbare Verwendung als Batterieladegeräte in Systemen mit denselben Spannungs- und Leistungsmerkmalen zulassen.

Urteil vom 30.10.2020 ([4 K 158/18](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 185/20.

1. Eine **Klage auf Neuerteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft** wird nicht dadurch unzulässig, dass die vZTA, deren Neuerteilung begehrt wird, ungültig wird. Die Verpflichtung der Behörde kann weiterhin für den Zeitraum der Gültigkeit der ursprünglichen vZTA begehrt werden.

2. Getrocknete Rinderohren und Dörrfleisch von der Speiseröhre des Rindes, die als Tierfutter eingeführt werden, sind genießbare Schlachtnebenerzeugnisse im Sinne der Position 0210 KN, wenn sie keine Anzeichen dafür aufweisen, dass sie verfault, verschimmelt oder sonst verdorben sein könnten.

Urteil vom 6.11.2020 ([4 K 22/18](#)), rechtskräftig.



1. Die **Angabe des Vertretenen in einer elektronischen Zollanmeldung** ist auch dann nicht auslegungsfähig, wenn eine beantragte Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer auf der Grundlage der Angaben in der Zollanmeldung nicht erlangt werden kann.
2. Zur Frage, ob Art. 173 Abs. 3 UZK die Änderung des Zollschuldners ausschließt.
3. Die Ausschlussgründe in Art. 173 Abs. 2 Buchst. a und b UZK sind auf Art. 173 Abs. 3 UZK anwendbar.
4. Eine Änderung der Zollanmeldung ist unzulässig, wenn sie im Widerspruch zu den sonstigen Wertungen des Zollrechts steht.

Urteil vom 1.12.2020 ([4 K 49/18](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 182/20.

1. **Einreihung von Katzenkratzbäumen** in die Unterposition 6307 9010, da das Plüschgewirk der Ware ihren wesentlichen Charakter i.S.d. AV 3 lit. b) verleiht.
2. Nicht das Holz, aus dem die Stützfunktion des Kratzbaumes besteht, sondern die für die Oberflächenstruktur verwendeten Spinnstoffe verleihen der Ware ihren wesentlichen Charakter.
3. Zu keinem anderen Ergebnis führte eine Betrachtung, wonach alle drei verwendeten Stoffe - scil. Holz, Sisal und Plüschgewirk - als wesentlich angesehen werden, um eine bestimmungsgemäße Verwendung der Ware zu ermöglichen.

Urteil vom 10.12.2020 ([4 K 26/17](#)), rechtskräftig.

1. Der Position 7118 KN unterfallen ausschließlich **Münzen, die als gesetzliches Zahlungsmittel** entweder in der Vergangenheit herausgegeben wurden (= 7118 10) oder aktuell herausgegeben werden (= 7118 90).
2. Golderzeugnisse, die im Ursprungsland nicht als offizielles Zahlungsmittel galten bzw. gelten, sind Medaillen im Sinne der Position 7104.
3. Der Begriff "Goldplättchen" in § 25c Abs. 2 Nr. 1 UStG ist nicht auf eckige Formen beschränkt, sondern umfasst insbesondere auch runde und ovale Formen (anders die Dienstvorschrift zum Einfuhrumsatzsteuerrecht, Abschnitt 25.c.1 Abs. 2 UStAE).
4. Goldplättchen (§ 25c Abs. 2 Nr. 1 UStG) müssen nicht nur den Feingoldgehalt und das Gewicht, sondern auch den Hersteller erkennen lassen müssen.

Urteil vom 18.1.2021 ([4 K 118/16](#)), rechtskräftig.

## Zolltarif

Ein **Set aus Papierstreifen, Kunststoffperlen und Strass-Steinchen** bzw. aus Papierstreifen, Kunststoffperlen, Strass-Steinchen, Sternen aus Papier, Drähten aus Metall und Quasten aus Spinnstoffgarnen ist als anderes Spielzeug, aufgemacht in Aufmachungen, in die Unterposition 9503 0070 KN einzureihen.

Urteil vom 20.11.2020 ([4 K 237/16](#)), rechtskräftig.

## Wussten Sie schon, ...

- ▶ dass die Hamburger Finanz- und die Hauptzollämter nunmehr auch technisch in der Lage sind, an virtuellen Gerichtsverhandlungen teilzunehmen?

**Dr. Monika Wünnemann, Abteilungsleiterin Steuern und Finanzpolitik beim BDI**

*Welche Wünsche haben Sie an die Finanzgerichtsbarkeit? Wird Rechtsschutz aus Ihrer Sicht hinreichend zeitnah gewährt? Wie denken Sie über die überlangen Verfahren, wie sie derzeit beim BVerfG anhängig sind, gerade im Hinblick auf Verfassungsfragen des Unternehmensteuerrecht?*

► Die Unternehmen wünschen sich in vielen Fällen eine Verfahrensbeschleunigung. Gerade bei komplexeren Fällen dauert es lange, bis sie eine Entscheidung bekommen. Die Dauer und die mit der Dauer einhergehenden Kosten sowie Rechtsunsicherheit führen häufig zu einer „faktischen Nichtnutzung“ dieses Rechtsschutzes. Vielleicht sollten hier mehr Ressourcen geschaffen werden, um zeitnah Rechtsschutz zu erhalten. Bei dem BVerfG warten die Unternehmen seit langem auf eine Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der Vollverzinsung nach § 233a AO. Die hohen und nicht mehr marktgerechten Zinsen sind ein wesentlicher Kostenpunkt bei den Unternehmen, gerade bei den häufig immer noch zu lang dauernden Betriebsprüfungen. Es ist daher sehr unbefriedigend, dass das Verfahren hierzu nach wie vor nicht abgeschlossen ist.

*Seit mehr als einem Jahr folgt eine Corona-Maßnahme auf die andere; mit steuerlichen Erleichterungen soll der Wirtschaft geholfen werden. Welchen weiteren Handlungsbedarf sehen Sie hier für das Steuerrecht, auch das unionale Beihilferecht, ist die finanzgerichtliche Überprüfung ausreichend?*

► Die steuerlichen Corona-Maßnahmen haben den Unternehmen sehr geholfen und haben zügig notwendige Liquidität geschaffen. Dies gilt vor allem für die umfangreichen Steuerstundungen, Erstattungen von Steuervorauszahlungen und Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen. Unzureichend ist allerdings nach wie vor die steuerliche Verlustverrechnung. Diese wurde zwar ausgeweitet, allerdings ist die Höchstgrenze bei dem Verlustrücktrag nach wie vor zu niedrig und vor allem die bestehende Begrenzung des Rücktragzeitraums auf ein Jahr unsinnig. Damit können viele Unternehmen ihre Corona-Verluste steuerlich nicht vollständig verrechnen. Erfahrungsgemäß hilft das Unionsrecht, die finanzgerichtlichen Verfahren zu beschleunigen.

*Im internationalen Steuerrecht entwickeln sich derzeit viele neue Handlungs- und Verfahrensformen: Joint Audits, Verständigungsverfahren, Schiedsverfahren, APAs. Wie sehen Sie hier die Rolle der Finanzgerichtsbarkeit? Ist die Rechtsschutzgewährung hinreichend?*

► Rechtsschutzersuchen finden bei Verständigungsverfahren, Schiedsverfahren oder APAs faktisch nicht statt, da die Verfahren so langwierig sind, dass die Unternehmen lieber einen schlechten Kompromiss in Kauf nehmen, wenn die Verfahren endlich abgeschlossen sind. Lediglich in Einzelfällen wird das Verfahren abgebrochen und das Unternehmen geht vor das Finanzgericht, falls sich ein Scheitern der APAs/MAPs abzeichnet. Letztlich sind jedoch Doppelbesteuerungsthemen in nur ganz seltenen Fällen von nationalen Gerichten lösbar.

Bei den Joint Tax Audits ist die Zeitstrecke kürzer und die Unternehmen wissen am Ende genau, was nicht geklärt und einer gerichtlichen Überprüfung zuführbar ist. Das Instrument ist

jedoch noch sehr neu und bisher im Regelfall immer erfolgreich eingesetzt worden, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Daher bestand bisher von Seiten der Unternehmen keine Notwendigkeit mehr, den Rechtsweg zu beschreiten.

## Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Vizepräsidentin des Finanzgerichts Corina Kögel, Pressesprecherin,

Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 0 40-4 28 43 77 28, Fax: 0 40-4 27 98 27 77,

E-Mail: [corina.koegel@fg.justiz.hamburg.de](mailto:corina.koegel@fg.justiz.hamburg.de).